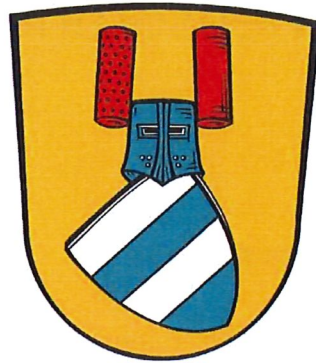


Gemeinde Windelsbach



Betriebsordnung

für die DK 0 Deponie: Windelsbach,
Fl.-Nr. C-250, Gemarkung Cadolzhofen

der Gemeinde Windelsbach

vom 01.06.2023

DK 0 Deponie: Windelsbach-Cadolzhofen

(kurz: BD Cadolzhofen)

Aufgrund des Genehmigungsbescheides des Landratsamtes Ansbach, Sachgebiet 176-11 SG 35 Abfallrecht vom 19.07.2010 ergeht für die Bauschuttdeponie Cadolzhofen folgende:

Betriebsordnung

1.1 Allgemeines

Der Betrieb der BD Cadolzhofen erfolgt durch die:

Gemeinde Windelsbach

Rothenburger Straße 5, 91635 Windelsbach, Telefon: 09867/443

1.2 Zweck / Geltungsbereich

Die Betriebsordnung informiert Anlieferer von Abfällen verbindlich über Pflichten und Rechte bei Benutzung der Deponie.

Spätestens mit der ersten Anlieferung, dem Betreten oder Befahren der Anlage erkennt der Benutzer, der Besucher und andere Betretungsberechtigte diese Betriebsordnung an. Sie liegt auf der Anlage aus. Jede Person, die sich auf dem Gelände der Deponie aufhält, hat die Betriebsordnung zu beachten.

Diese Betriebsordnung gilt auf dem gesamten Gelände der Deponie.

1.3 Einzugsgebiet / Benutzung

Das Einzugsgebiet der BD Cadolzhofen umfasst das Gemeindegebiet von Windelsbach. Für die Anlieferung von Abfällen außerhalb des Gemeindegebietes kann die Betreiberin Ausnahmen zulassen. Es werden dann jedoch höhere Gebühren verlangt.

Die Gemeinde Windelsbach kann die Annahme der Abfallmengen beschränken, falls dies aus gesamtbetrieblichen Gründen notwendig ist.

1.4 Öffnungszeiten

Die BD Cadolzhofen nimmt für die Deponie zugelassene Abfälle ab dem 01.07.2023 nur noch nach telefonischer Voranmeldung von mindestens zwei Arbeitstagen beim Bauhofmitarbeiter Thomas Dengel oder beim 1. Bürgermeister Werner Schuster zwischen März und Oktober des Jahres an.

1.5 Zur Deponierung zugelassene Abfälle

1.5.1 Bauschutt

Hierunter fallen „rein“ mineralische, vorsortierte Bau- und Abbruchabfälle aus Bautätigkeiten auch mit geringfügig anhaftenden nicht mineralischen Fremdbestandteilen, soweit deren weitergehende Aussortierung aufgrund ihres geringen Anteils oder ihrer geringen Größe unverhältnismäßig ist.

Dies ist in der Regel:

- Beton (AVV 17 01 01)
- Ziegel (AVV 17 01 02)
- Fliesen, Ziegel und Keramik (AVV 17 01 03)
- Mauerwerksabbruch
Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik (AVV 17 01 07)
- Abfälle aus Keramikerzeugnissen
Ziegeln, Fliesen, Steinzeug (nach dem Brennen, AVV 10 12 08)

Unter Vorsortierung ist keine Aufbereitung, sondern die Aussortierung und Separierung unzulässiger Materialien zu verstehen.

Nicht zum Bauschutt zählen Baustellenabfälle (AVV 17 09 04), d.h. nichtmineralische Stoffe aus Bautätigkeit (z.B. Bauhilfsstoffe, Bauzubehör, Verpackungsmaterialien, Isoliermassen, Farb-, Kleber-, Schutzanstrich, Imprägniermittelreste).

1.5.2 Bodenaushub

Bodenaushub ist natürlich anstehendes oder umgelagertes Locker- und Festgestein sowie Baggergut, das bei Baumaßnahmen ausgehoben oder abgetragen wird, auch mit geringfügigen Fremdanteilen, soweit deren weitergehende Aussortierung aufgrund ihres geringen Anteils oder ihrer geringen Größe unverhältnismäßig ist.

Dies ist in der Regel:

- Boden und Steine (AVV 17 05 04)
- Baggergut (AVV 17 05 06)
- Boden und Steine aus Gärten und Parkanlagen (AVV 20 02 02)

Nicht zum Bodenaushub gehört „Mutterboden“ (humoser Oberboden). Für diesen gelten besondere Schutzbestimmungen (siehe § 202 BauGB).

1.5.3 Sonstige gering belastete mineralische Abfälle

Hierunter fallen gering belastete mineralische Abfälle sowie produktionsspezifische Abfälle und Nebenprodukte mineralischer Natur, die die Zuordnungswerte des Anhangs 3 der Deponieverordnung (DepV) für die DK 0 sowie die zusätzlichen Richtwerte in der Anlage 3 des Merkblattes: Deponie-Info-10 vom Landesamt für Umwelt einhalten.

1.6 Verhalten im Verkehr mit der Deponie

Das Betreten, Befahren und der Aufenthalt auf der Deponie sind grundsätzlich nur zum Zweck der Anlieferung von zugelassenen Abfällen gestattet.

Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre dürfen die Deponie nur in Begleitung Erziehungsberechtigter, ausnahmsweise auch unter Aufsicht Erwachsener betreten.

Das Betreten und Befahren des Deponiegeländes erfolgt auf eigene Gefahr und darf nur während der offiziellen Öffnungszeiten bzw. nach Voranmeldung erfolgen. Alle Anlieferer haben sich auf dem Deponiegelände so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung sowie der Betriebsablauf nicht gestört und Personen oder Anlagenteile nicht geschädigt oder gefährdet werden.

Die Anlieferung von Abfällen sollte grundsätzlich nur mit geländetauglichen Fahrzeugen mit Kippvorrichtung erfolgen.

Die Deponie darf nur über den Eingangs- und Abfertigungsbereich betreten bzw. befahren werden. Unbefugten ist das Betreten bzw. Befahren der Deponie untersagt.

Die Weisungen des Deponiepersonals sind zu befolgen.

Auf dem Deponiegelände gilt die Straßenverkehrsordnung. Um Lärm- und Staubemissionen so gering wie möglich zu halten, und um einen sicheren Fahrbetrieb zu gewährleisten, gilt auf dem gesamten Betriebsgelände eine Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h. Die Deponiefläche darf nur dort befahren werden, wo dies durch eindeutige Markierungen oder durch Einweisung des Deponiewärters zugelassen ist.

Lastkraftwagen (LKW) dürfen nur bei Einweisung durch eine zweite Person, die sich nicht auf dem Fahrzeug befinden darf, rückwärtsfahren werden.

Nach der Eingangskontrolle hat der Transporteur/Lieferant den vom Deponiepersonal zugewiesenen Abladeplatz auf direktem, markierten Zugangsweg anzufahren und das Material gemäß Anweisung des Deponiepersonals abzukippen.

Das Einsammeln und Mitnehmen von irgendwelchen Gegenständen auf der Deponie ist untersagt. Bei der Ausfahrt aus der Deponie hat sich der Anlieferer zu vergewissern, dass an seinem Fahrzeug (Räder und Achsen etc.) keine Abfälle hängen geblieben sind, die sich auf der Fahrt vom Fahrzeug lösen und die Straße verunreinigen können.

1.7 Anlieferung und Kontrolle der Abfälle

Grundsätzlich gelten für die Anlieferung und Eingangskontrolle die von der Gemeinde Windelsbach vorgegebenen Abläufe.

Die Abfallstoffe sollten nach folgenden Sorten getrennt angeliefert werden:

- Bauschutt
- Erdaushub/Steine

Während des Lade- und Transportvorganges staubende Abfallstoffe, hat der Abfallerzeuger oder der beauftragte Unternehmer bereits auf der Baustelle erforderliche Maßnahmen zur Reduzierung von Staubemissionen zu treffen (Bewässern, Abdecken der Ladebrücken mit Planen etc.). Die Fahrzeuge dürfen nicht überladen werden.

Das Deponiepersonal prüft jede Anlieferung auf Ihre Zulässigkeit. Die Prüfung erfolgt durch eine Eingangs- und Grobkontrolle bei der Mengenerfassung und durch eine Detailkontrolle auf dem Abkipplatz vor dem Einbau der Abfälle in den Deponiekörper.

Das Deponiepersonal kann die Annahme noch vor dem Abkippen verweigern, wenn die Ladung nicht der Deponieerlaubnis (Bauschutt/Bodenaushub/sonstige gering belastete mineralische Abfälle) entspricht. Stellt das Deponiepersonal nach dem Abkippen Unzulässigkeiten fest, wird die gesamte Fuhre kostenpflichtig für den Anlieferer zurück geladen und die Annahme verweigert.

Bei groben Verstößen behalten wir uns das Recht vor, die zuständige Behörde (Landratsamt) zu informieren. Dies ist z.B. bei der Anlieferung von gefährlichen Abfällen gegeben.

Das Deponiepersonal kann ohne Angabe von Gründen die Annahme von Abfällen verweigern.

1.8 Mengenerfassung / Grundlagen der Abrechnung

Das Volumen der angelieferten Abfälle wird vom Deponiepersonal in Kubikmetern geschätzt. Das festgestellte Volumen in Kubikmetern bildet die Grundlage für die Abrechnung.

Anlieferungen an der Deponie sind bis zu einem Benutzungsentgelt in Höhe von 12,00 Euro / m³ (zzgl. MwSt.) grundsätzlich sofort in bar zu bezahlen. Ausnahmsweise kann eine Rechnungsstellung durch die Gemeindeverwaltung Windelsbach erfolgen.

Bei Mengen über 3 m³ erfolgt eine Rechnungsstellung durch die Gemeindeverwaltung. Dabei gelten folgende Zahlungskonditionen:

Rechnung zahlbar innerhalb von 10 Tagen netto ab Rechnungsdatum.
Verzugszinsen werden ab dem 11. Tag nach dem Rechnungsdatum berechnet.

1.9 Haftung

Schadensersatzansprüche gegen die Gemeinde Windelsbach sind ausgeschlossen, soweit die Deponie aus technischen Gründen vorübergehend nicht oder nicht in vollem Umfang benutzt werden kann.

Für Schäden, welche die Fahrzeuge oder die Beauftragten / Beschäftigten des Anlieferers verursachen, haftet der Anlieferer bzw. Transporteur / Lieferant.

Für Schäden an Fahrzeugen haftet die Gemeinde Windelsbach in keinem Fall.

Auch für alle Schäden, die durch das Nichtkennen oder Nichtbeachten der Vorschriften betreffend Verhalten auf der Deponie entstehen, haftet der Anlieferer bzw. Transporteur/Lieferant unbeschränkt und unabhängig vom Verschulden.

Anlieferer / Transporteur bzw. Lieferant, die gegen die Vorschriften der Betriebsordnung verstoßen, können von der Benutzung der Deponie ausgeschlossen werden.

Sämtliche Anlieferer befahren das Deponiegelände auf eigenes Risiko.

Das Betreten und Befahren der Anlage geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr.

2.0 Änderungen / Inkrafttreten

Änderungen der Betriebsordnung bleiben vorbehalten.
Die Betriebsordnung tritt am 01.06.2023 in Kraft.

Windelsbach, 09.05.2023



Werner Schuster
1. Bürgermeister